

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. April 2014  
GZ 300.430/007-2B1/14

## Novelle zum Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 27. März 2014, GZ. BMF-050200/0007-II/1/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Eingangs merkt der RH an, dass das Gesamtbeschaffungsvolumen der öffentlichen Hand auf rd. 44 Mrd. EUR oder 16 bis 18 % des Bruttoinlandsprodukts geschätzt wird. Vollständige und gesicherte Daten liegen dazu jedoch nicht vor (*Rechnungshof*, „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, S. 154 f). Über eine Gesamtübersicht verfügt auch die Bundesbeschaffung GmbH nicht („Bundesbeschaffung GmbH“, Bund 2008/8, TZ 17.1, Abs. 2).

Auch im Bericht „Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“ stellte der RH z.B. fest, dass das Ministerium *„keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaffungsvolumen hatte“*. Er empfahl deshalb, *„ein entsprechendes Berichtswesen betreffend Beschaffungen aufzubauen und durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und stichprobenartige Überprüfung der Detailmeldungen der Fachabteilungen die Einhaltung der Vorschriften zum Berichtswesen zu unterstützen“* (Bund 2013/2, TZ 9.2).

Auch die Vorschläge der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabe, die auf Anregungen des RH zurückgehen, sprechen u.a. den fehlenden Gesamtüberblick über externe Gutachter-



und Beraterleistungen an und empfehlen die Schaffung eines solchen Gesamtüberblicks durch entsprechende IT-Lösungen (Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen S. 7; abrufbar unter [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz\\_Verwaltung/Loesungsvorschlaege\\_Vergabewesen.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Verwaltung/Loesungsvorschlaege_Vergabewesen.pdf)).

Der RH weist darauf hin, dass kein systematischer Überblick über Vergabevolumina, Zahl der Vergaben und Kategorien von bezogenen Leistungen sowie keine Datenbasis für automatisierte Abfragen solcher Daten bestehen.

Vor diesem Hintergrund steht der RH dem Ziel des Entwurfes zur Schaffung eines Controllings zur Erfassung sämtlicher Beschaffungsvorgänge des Bundes grundsätzlich positiv gegenüber.

## **2. Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes (i.d.F. des Entwurfes)**

Die zit. Bestimmung verpflichtet die haushaltsleitenden Organe, der Bundesbeschaffung GmbH „*die für die Durchführung des Beschaffungscontrollings erforderlichen Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen*“. Aus der Sicht des RH besteht die besondere Herausforderung einerseits in der Standardisierung der Datenaufbereitung für die Meldungen (Gewährleistung einer einheitlichen Datenbasis und Datenqualität für das Controlling) und andererseits in der Vermeidung von Doppelerfassungen und zusätzlichem bürokratischen Aufwand für die Bundesministerien. Er regt deshalb die Anknüpfung an bestehende Systeme (z.B. HV-SAP) an. Dabei könnte man beispielsweise Abfragen definieren und in standardisierter Form der BBG zur Verfügung stellen.

## **3. Zur Kostenschätzung**

Die Erläuterungen gehen von einem einmaligen Aufwand für die haushaltsleitenden Organe für die Einrichtung des Systems von rd. 25.000 EUR aus. Aus Sicht des RH erscheint diese Schätzung gering angesetzt, zumal derzeit in den Bundesministerien i.d.R. keine automatisierten Abrufmöglichkeiten von Vergabedaten bestehen.

## **4. Zur Begutachtungsfrist**

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens



GZ 300.430/007-2B1/14

Seite 3 / 3

sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Moser', written in a cursive style.